



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

Vorlage

2015/0276
öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" Beschluss zum weiteren Verfahren

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
09.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechend des vorgestellten Verfahrensweges c vorzugehen und das Plankonzept zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend zu ändern.

Kosten/Folgekosten

Die Planungskosten betragen nach derzeitiger Schätzung ca. 35.000 Euro.

Finanzierung

Die benötigten Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplanentwurf 2016 unter dem Produkt 090101.542900/74290 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil (BauGB).

Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 11. Februar 2015 den Beschluss über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ gefasst und in gleicher Sitzung den Antrag auf Zielabweichung zum bestehenden Regionalplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2015, eingegangen bei der Stadt Beckum am 5. August 2015, teilte die Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 – mit, dass die Prüfung des Zielabweichungsverfahrens in Verbindung mit den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen ergeben hat, dass eine Zielabweichung der 13. Änderung des FNP von den geltenden Zielen des Regionalplans Münsterland nicht zulässig ist, da die Grundzüge des (noch) geltenden Regionalplans berührt werden. Darüber hinaus teilte die Bezirksregierung Münster mit, dass derzeit jedoch davon auszugehen ist, dass die Inhalte der 13. Änderung des FNP mit den Zielen des im Erarbeitungsverfahren befindlichen Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie (Stand Juni 2015) im Einklang stehen werden. Ein Zielabweichungsverfahren wäre dann entbehrlich. Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans wird für Februar 2016 gerechnet.

Um die Zeit bis zum Inkrafttreten des Regionalplans Münsterland Sachlicher Teilplan Energie zu nutzen wurde mit der Bezirksregierung Münster verabredet die Verfahrensakten zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ durch die Genehmigungsbehörde vorab sichten zu lassen.

Mit E-Mail vom 23. Oktober 2015 teilt die Bezirksregierung Münster – Dezernat 35 – mit, dass eine Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" der Stadt Beckum von Seiten der Bezirksregierung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Hierzu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Oktober 2015 berichtet.

Inhaltliche Problempunkte

Zu den seitens der Bezirksregierung genannten Problempunkten können aus heutiger Sicht in Abstimmung mit dem Büro Kortemeier und Brokmann sowie Rechtsanwalt Herrn Dr. Gronemeyer folgende Ersteinschätzungen gegeben werden:

- Es ergeben sich (weiterhin) erhebliche Bedenken zur Realisierbarkeit und Umsetzungsfähigkeit der sogenannten roten Flächen aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben. Sollte diesbezüglich die Realisierung und Umsetzung der entsprechenden Flächen aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht möglich sein, stelle sich die Frage, ob der Windenergienutzung noch substantiell Raum gegeben werde.

Um diese Bedenken ausräumen zu können, würde eine Überarbeitung der Planung erforderlich. Dabei wird es unverzichtbar sein, die „roten Flächen“ mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktrisiko herauszunehmen.

Dies betrifft neben der Fläche 1 (westlich von Neubeckum und Roland), den Flächen 9a und 10a (Vellern, nördlich der Autobahn) auch den Steinbruch im Osten Beckums (Fläche 7). Bei der Fläche 6 im südwestlichen Stadtgebiet, auf der jetzt schon Windenergieanlagen vorhanden sind, könnte ggf. noch einmal detailliert geprüft werden, ob diese Fläche nicht erhalten bleiben kann. (siehe Seite 56 der Begründung zur 13. Änderung des FNP)

Durch den Wegfall dieser Flächen stellt sich die Frage des Substantiell-Raum-Belassens erneut.

- Der vollständige Ausschluss (weiches Tabukriterium) des südlichen Stadtgebiets von einer Nutzung durch die Windenergie aufgrund des Erhalts der Vielfalt sowie der Eigenart und Schönheit der Landschaft sei in Verbindung mit der Frage des substantiell-Raum-Belassens zu hinterfragen.

Um einen Ausgleich für die wegfallenden (roten) Flächen zu erhalten, müssten die Potenti-
alflächen im Süden des Stadtgebietes von Beckum, nördlich und südlich des land-
schaftsprägenden Raums der Beckumer Berge noch einmal in den Blick genommen wer-
den. Bzgl. der unmittelbar an Lippetal angrenzenden Fläche lässt sich die Argumentation,
man wolle den „freien Blick in die Landschaft“ erhalten, nicht mehr aufrecht erhalten, wenn
die in Lippetal genehmigten 2 Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft nunmehr errichtet
werden.

- Der generelle Ausschluss (hartes Tabukriterium) der Waldflächen von einer Nutzung
durch die Windenergie sei fehlerhaft.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 22. September 2015
– 10 D 82/13.NE –, juris-Rn. 53, die Auffassung vertreten, dass Waldflächen grundsätzlich
keine harten Tabuzonen mehr sind. Nichtsdestotrotz sind die Waldflächen im Stadtgebiet
von Beckum nicht für die Windkraft geeignet. Zum einen hat das Stadtgebiet Beckum ei-
nen relativ geringen Waldanteil und zum anderen handelt es sich im Wesentlichen um
ökologisch höherwertigeren Laubwald oder Mischwald, der in seinen Zusammenhängen
erhalten werden soll.

Die Waldflächen werden, dem genannten Urteil folgend, deshalb zukünftig als weiches
Tabukriterium eingestuft. Die Notwendigkeit ihres Ausschlusses muss deshalb intensiver
begründet werden. Eine wesentliche Änderung der Flächen wird diesbezüglich nicht erwar-
tet.

- Die Geeignetheit der gewählten 100 Meter-Referenzanlage und der damit verbunde-
ne gewählte Abstand von 250 Metern zum Außenbereichswohnen wird in Frage ge-
stellt.

Die Bezirksregierung Münster kritisiert, dass als Referenzanlage eine Anlage mit nur
100 Metern Höhe angenommen wird.

Grund hierfür ist vor allem, dass man einen Abstand zur Wohnnutzung im Außenbereich
von nur 250 Metern gewählt hat und dieses unter anderem auch mit der optisch bedrän-
genden Wirkung begründet hat.

Die Abstände sollten daher nicht mit der erdrückenden Wirkung argumentiert werden, da
diese im Ergebnis immer einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben müssen, sondern nur
mit dem ebenfalls verwendeten immissionsschutzrechtlichen Ansatz wie zum Beispiel der
Lärmbelastung.

Damit vorhandene Standorte erhalten bleiben können, sollte es bei dem gewählten Ab-
stand von 250 Metern bleiben.

Die Argumentation, dass sich der Abstand in der Praxis bei kleineren Anlagen schon be-
währt hat und dass diese Anlagen auch nach wie vor wirtschaftlich betrieben – und
repowert – werden können, insbesondere weil sie derzeit am „Gebrauchtanlagenmarkt“ so
günstig zu haben sind, trägt nach wie vor.

Auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist kein größerer Abstand zwingend erfor-
derlich. Bei größeren Anlagenhöhen sind natürlich vom Investor größere Abstände einzu-
halten und im festgelegten Flächenrahmen darzustellen.

Weiteres Vorgehen

Folgende Möglichkeiten zum weiteren Verfahren sind aus heutiger Sicht grundsätzlich denkbar:

- a) Die Stadt Beckum bleibt bei ihrer Planung und reicht die Verfahrensunterlagen offiziell bei der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung ein, da die Plangrundlagen fundiert erarbeitet wurden und die politische Willensbildung genau diese Planung gewünscht und beschlossen hat. Gegen eine mögliche Versagung der Genehmigung könnte die Stadt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage erheben.

Gegen diese Verfahrensweise spricht zum einen das Risiko, mit der Klage zu unterliegen, vor allem aber die lange Zeitdauer.

Da eine Beurteilung aufgrund des neuen Regionalplanes erst ab ca. Februar 2016 möglich ist, könnte eine Bescheidung erst zwischen Februar und Mai 2016 erfolgen.

Für das sich anschließende Klageverfahren in Münster können sicherlich bis zu 2 Jahren veranschlagt werden. Bis dahin wäre jegliche Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Beckum blockiert.

- b) Die Stadt Beckum ändert den Flächennutzungsplan dahingehend, dass die derzeit dargestellten (alten) Windkonzentrationszonen aufgehoben werden, um den Investoren die Möglichkeit zu geben, ihre Planungen voranzutreiben.

Die Genehmigung der Anlagen unterliegt damit nur den Regelungen des § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch. Windenergieanlagen sind dann im Außenbereich von Beckum grundsätzlich überall möglich. Die Stadt würde auf jegliche Steuerungsmöglichkeit verzichten. Ein solches Verfahren wäre – vorbehaltlich der noch laufenden juristischen Prüfung – relativ kurzfristig abzuwickeln und könnte bei positivem Verlauf bis Mitte 2016 abgeschlossen sein.

- c) Die Stadt Beckum greift das Planverfahren im ergänzenden Verfahren wieder auf. Hierzu wäre nach Überarbeitung der Planunterlagen zumindest eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie einer erneuten Beschlussfassung des Rates erforderlich.

Inhaltlich wird der neu zu erarbeitende Entwurf die mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktrisiko behafteten (roten) Flächen nicht mehr als Konzentrationszonen darstellen können und im Gegenzug werden vermutlich zusätzliche Flächen im Beckumer Süden hinzukommen, um den geforderten substantiellen Raum schaffen zu können.

Auch ein solches Verfahren könnte bei positivem Verlauf bis Mitte 2016 abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass insbesondere bezüglich der Flächendarstellung eine einvernehmliche Lösung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf und der Bezirksregierung Münster herbeigeführt werden kann.

Da vor dem Hintergrund des neu anstehenden EEG nur noch für Windenergieanlagen, welche noch in 2016 nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, die aktuellen Fördermöglichkeiten bestehen, kommen daher aus heutiger Sicht zur Schaffung des Planungsrechtes nur die vorgenannten Varianten b und c in Betracht.

Vor dem Ziel auf eine kommunale Steuerung der Windenergie durch die Darstellung von Konzentrationszonen nicht verzichten zu wollen, wird daher vorgeschlagen das Planverfahren wieder aufzunehmen und mit geänderter – noch detailliert zu ermittelnder – Flächen-darstellung fortzuführen.

Sofern hierzu kein Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf und der Bezirksregierung erzielt werden kann, verbleibt jedoch nur noch der Weg der Aufhebung um zeitnah die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Sofern in der heutigen Sitzung der Beschluss zum weiteren Verfahren im Sinne der Variante c – Fortführung mit geänderten Flächen – erfolgt, können die geänderten Planunterlagen durch das Büro Kortemeier und Brokmann erarbeitet und die erforderlichen Abstimmungsgespräche geführt werden.

In der Sitzung am 8. März 2016 könnte dann dem neuen Planungskonzept zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen werden, die im Zeitraum vom 18. März 2016 bis 18. April 2016 stattfinden könnte.

Günstigstenfalls könnte dann der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 31. Mai 2016 die Abwägung vornehmen und der Rat am 2. Juni 2016 den Feststellungsbeschluss fassen.

Anlage(n):

– ohne –